

II-13240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/1-2/94

1010 Wien, den 11. APR. 1994  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 715 82 57  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:  
-  
Klappe: -

6023 / AB

1994 -04- 12

zu 6221 / J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Kollegen  
betreffend Diskriminierung der Arbeitnehmer der gehobenen  
medizinisch-technischen Dienste im Art. V des  
Nachtschwerarbeitsgesetzes Nr. 6221/J.

Frage 1:

Teilen Sie die Auffassung der unterfertigten Abgeordneten, daß auch für Arbeitnehmer, die den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und im besonderen dem radiologisch-technischen Dienst, der Nachtdienste im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes leistet, angehören, die gleichen Schutzmaßnahmen wie für andere Arbeitnehmer gem. Art. V § 1 des Bundesgesetzes zu gelten haben?

Antwort:

JA. Alle Arbeitnehmer in Krankenanstalten (auch medizinisch-technische Dienste und somit der radiologisch-technische Dienst) können Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. V der Novelle zum Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) 1992 leisten und daher unter die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes fallen, wenn

1. sie in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden beschäftigt sind,

2. während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leisten,
3. in diese Arbeitszeit nicht regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt und
4. in einer der im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen gearbeitet wird.

Die einschränkende Überschrift "Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal" ist angesichts des eindeutigen Wortlautes des Gesetzestextes nicht maßgeblich, so daß auch der medizinisch-technische Dienst vom Art. V erfaßt sein kann, doch wird es in der Regel an der unmittelbaren Betreuung und Behandlung des Patienten fehlen.

**Frage 2a:**

Die Verweigerung der Schutzmaßnahmen und Begünstigungen in etlichen Krankenhäusern bedeutet für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste: ein Mehr an Dienstzeit und daraus resultierend ein Weniger an Entlohnung und Freizeit gegenüber den anderen Dienstnehmern, für die RTA außerdem eine erhöhte Lebensalters-Strahlendosis, die zu vermindern ohnehin wünschenswert wäre.

a) Ist Ihnen dieser Zustand bekannt?

**Antwort:**

Mir ist bekannt, daß über die Anwendung des NSchG vielfach unterschiedliche Auffassungen zwischen den Trägern der Krankenanstalten und ihren Dienstnehmern bestehen.

**Frage 2b und 3:**

b) Wenn ja, wie und was wollen Sie dagegen unternehmen?

3. Was werden Sie unternehmen, um die Diskriminierung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste durch die Landeshauptleute in den Verordnungen (z.B. Verordnung des Landes-

- 3 -

hauptmanns von Niederösterreich vom 9.11.1993, Verordnung des Landeshauptmanns von Wien vom 1.9.1993) zu beseitigen?

**Antwort:**

Die Einbeziehung weiterer Gruppen von Arbeitnehmern in den Geltungsbereich des Gesetzes erfolgt entweder durch Kollektivvertrag oder - bei Fehlen eines solchen - durch Verordnung des Bundesministers oder des Landeshauptmannes.

Aber auch wenn eine Einbeziehung von weiteren Stationen bzw. Arbeitnehmergruppen durch Kollektivvertrag oder Verordnung erfolgt, hat der Arbeitgeber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wenn in den Krankenanstalten bei der Anwendung des Art. V Probleme auftreten, haben die jeweils Zuständigen für ihren Bereich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**Frage 4:**

Ist allenfalls eine Novellierung des Art. V des Nachtschwerarbeitsgesetzes in Hinblick auf die Klarstellung auch der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geplant? Wenn ja, wann?

**Antwort:**

NEIN. Art. V der NschG-Novelle 1992 gilt aufgrund des eindeutigen Wortlautes in den §§ 1 und 2 für alle **Arbeitnehmer** und somit auch für die medizinisch-technischen Dienste. Eine Klarstellung ist daher nicht notwendig.

Der Bundesminister:

